

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 207 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1, § 309:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

"die Landesverbände der Krankenkassen können gemeinsam abweichende Regelungen treffen und Richtlinien vorsehen, die von ihren Mitgliedskassen zu beachten sind."

Begründung:

Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den sonstigen Leistungserbringern können praxisgerecht auf der Selbstverwaltungsebene des Landesbereichs geregelt werden. Bundeseinheitliche Vorgaben sind hier nur dann erforderlich, wenn auf Landesebene kein Konsens zu erzielen ist.